

Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig
Antrag auf Aufnahme nach Klasse 10 einer Oberschule oder im
Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule ohne zweite Fremdsprache
in ein allgemeinbildendes Gymnasium in Klasse 10 zum Schuljahr 2024/2025

Daten der Schülerin/des Schülers				* Bitte für Kontaktaufnahme angeben
Name	Vorname	geb. am	Name der Oberschule/Gemeinschaftsschule	
Name und Anschrift der/des Personensorgeberechtigten (Hauptwohnsitz des Kindes)			E-Mail der/des Personensorgeberechtigten *	
			Telefon der/des Personensorgeberechtigten *	

Antrag der/des Personensorgeberechtigten	
<p>Ich/wir beantrage/n die Aufnahme meines/unseres Kindes mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 an einem allgemeinbildenden Gymnasium, das im Schuljahr 2024/2025 eine besondere 10. Klasse nach § 6 Abs. 6 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) einrichten wird.</p>	
<input type="checkbox"/> Ethik ¹	<input type="checkbox"/> Religion ¹
¹ Zutreffendes bitte ankreuzen	
Datum	Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten

Hinweise für die/den Personensorgeberechtigte/n
<p>Gemäß § 6 Abs. 5 SOGYA wird eine Schülerin/ein Schüler nach Abschluss der Klassenstufe 10 der Oberschule oder im Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule in die Klassenstufe 10 des Gymnasiums aufgenommen, wenn sowohl der Durchschnitt der in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10 erreichten Noten als auch der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist und sie/er die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses bestanden hat. Sie/Er wird auch dann aufgenommen, wenn sie/er die Anforderungen mit dem Abschlusszeugnis der Oberschule erfüllt.</p>
<p>Gemäß § 6 Abs. 6 SOGYA gilt Folgendes: „Wechseln Schüler nach Abschluss der Klasse 10 der Oberschule oder im Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule an das Gymnasium ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6, werden sie [...] besonderen 10. Klassen an Gymnasien zugewiesen, an denen der Unterricht in der zweiten Fremdsprache in einem Umfang von 6 Wochenstunden aufgenommen wird. Für diese Schüler entfällt [...] in der Klassenstufe 10 die Verpflichtung zur Teilnahme am Profilunterricht.“</p>
<p>Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen mit dem Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10: Einreichung des Antrages sowie der beglaubigten Kopie des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe 10 der Oberschule durch die/den Personensorgeberechtigte/n bis zum 05.03.2024 und Einreichung der beglaubigten Kopie des Realschulabschlusszeugnisses bis zum 19.06.2024.</p>
<p>Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen am Ende der Klassenstufe 10: Einreichung des Antrages sowie der beglaubigten Kopie des Zeugnisses über den Erwerb des Realschulabschlusses durch die/den Personensorgeberechtigte/n bis zum 19.06.2024.</p>
<p>Einreichung der Unterlagen durch die/den Personensorgeberechtigte/n über den Postweg an: Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig, Referat 23, Nonnenstraße 17A, 04229 Leipzig</p>
<p>Die Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache wird der/dem/den Personensorgeberechtigten nach Vorlage der beglaubigten Kopie des Realschulabschlusszeugnisses bis zum 01.07.2024 durch das Landesamt für Schule und Bildung schriftlich mitgeteilt.</p>
<p>Sollten Sie bis zum 03.07.2024 keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, setzen Sie sich bitte bis zum 05.07.2024 mit Frau Hornig schriftlich per E-Mail in Verbindung: katrin.hornig@lasub.smk.sachsen.de</p>